



gemeinde mönchaltorf

Einfriedungen, Pflanzungen etc.

- **Abstände gegenüber privatem Grund**
- **Abstände gegenüber Strassen (öffentlicher Grund)**
- **Baubewilligungserfordernis**

**Einführungsgesetz
zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
(EG zum ZGB)**

(vom 2. April 1911)¹

C. Inhalt und Beschränkungen des Grundeigentums

I. Recht zu bauen und zu graben

§§ 151–167.

§ 168. Wird jemand dadurch, dass ein Grundeigentümer sein Eigentumsrecht überschreitet (Art. 679 und 684 ZGB)¹⁸, geschädigt oder mit Schaden bedroht, so kann er zunächst den Schutz der Polizeibehörde anrufen.

II. Pflanzen von Bäumen

§ 169. Gegen den Willen des Nachbarn dürfen Gartenbäume, kleinere Zierbäume, Zwergobstbäume und Sträucher nicht näher als 60 cm an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden.

Dieselben müssen überdies bis auf die Entfernung von 4 m von derselben so unter der Schere gehalten werden, dass ihre Höhe nie mehr als das Doppelte ihrer Entfernung beträgt.

§ 170. Einzelne Waldbäume und grosse Zierbäume, wie Pappeln, Kastanienbäume und Platanen, ferner Nussbäume dürfen nicht näher als 8 m, Feldobstbäume und kleinere, nicht unter der Schere zu hal-

tende Zierbäume nicht näher als 4 m von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden. Besteht das angrenzende Grundstück aus Rebland, so ist auch für die Bäume der letzteren Art ein Zwischenraum von 8 m zu beobachten.

Baumschulpflanzungen dürfen nicht näher als 1 m an die nachbarliche Grenze gesetzt werden. Die in § 173 festgesetzte Verjährung läuft nicht, solange die Baumschule besteht.

§ 171. Besteht das angrenzende Land aus Waldboden, so dürfen Sträucher und Bäume jeder Art nicht näher als 50 cm an der Grenze stehen und fällt die Pflicht, sie unter der Schere zu halten, weg.

§ 172. Soweit Wald an Wald grenzt, ist die Marklinie auf mindestens 50 cm nach jeder Seite hin offen zu halten. Neuanpflanzungen oder die Nachzucht bereits vorhandenen Waldes dürfen von keiner Seite näher als auf 1 m Abstand von der Grenze vorgenommen werden.

Der Grenze des Kulturlandes entlang darf die Nachzucht von Wald nicht näher als auf 2 m Abstand von der Grenze erfolgen, Flurwegen entlang nicht näher als auf 1 m.

Wird Kulturland in Wald umgewandelt, so ist von benachbartem Kulturland ein Abstand von 8 m, von einer Bauzone ein Abstand von 15 m zu beachten.⁶¹

§ 173.⁶¹ Die Klage auf Beseitigung von Bäumen und Sträuchern, welche näher an der Grenze stehen, als nach den vorstehenden Bestimmungen gestattet ist, steht nur dem Eigentümer des benachbarten Landes zu; sie verjährt

- a) nach fünf Jahren seit der Pflanzung des näher stehenden Baumes oder bei Nachzucht von Wald nach dem Abtrieb des alten Bestandes;
- b) bei Umwandlung von Kulturland in Wald, wenn die für die Waldbeurteilung massgebenden Waldbäume und -sträucher 20 Jahre alt sind.

§ 174. Bäume, welche infolge des früheren Rechts oder der Zulassung des Nachbarn näher an der Grenze stehen, werden zwar in ihrem Bestand geschützt; wenn sie aber abgehen, so tritt für die Neupflanzung und für die Nachzucht wieder die Regel ein.

§ 174^{bis}. Gegen das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Strassen, Plätzen und Fusswegen kann keine privatrechtliche Einsprache erhoben werden, wenn eine Entfernung von mindestens 5 m von der Verkehrsbaulinie oder der sonstigen Baubegrenzungslinie beobachtet wird. Auf bestehenden derartigen Anlagen dürfen abgehende Bäume und Sträucher auch bei geringerem Abstand durch neue ersetzt werden.

III. Tretrecht

§ 175. Soweit Übungsgemäss das Tretrecht besteht, ist der Pflüger bei Bestellung der Felder berechtigt, auf das nicht bepflanzte oder nicht mit hohem Gras bewachsene Land eines andern 3,5 m weit hinauszufahren.

IV. Reckweg

§ 176. Die Ufereigentümer an einem Fluss haben den Schiffahrern zu gestatten, sich der vorhandenen Reckwege zu bedienen sowie wenn nötig am Ufer zu landen, die Schiffe vorübergehend daran zu befestigen und die Ladung eine Zeitlang auszusetzen. Der Schaden ist zu ersetzen.

V. Einfriedigung

§ 177. Grünhecken dürfen gegen den Willen des nachbarlichen Grundeigentümers nicht näher, als die Hälfte ihrer Höhe beträgt, jedenfalls aber nicht näher als 60 cm von der Grenze gehalten werden.

§ 178. Andere Einfriedigungen, wie sogenannte tote Hecken, Holzwände oder Mauern, welche die Höhe von 150 cm nicht übersteigen, darf der Eigentümer an der Grenze anbringen und daran auch Spaliere ziehen. Wenn die Einfriedigungen aber jene Höhe überschreiten, so kann der Nachbar begehren, dass sie je um die Hälfte der Höhe über 150 cm von der Grenze entfernt werden.

§ 179. Für das Zuschneiden der Grünhecken und die Reparatur von Grenzmauern darf der Eigentümer, insoweit das Bedürfnis ihn dazu nötigt, den Boden des Nachbarn betreten, nachdem er ihn hievon in Kenntnis gesetzt hat. Entsteht dem Nachbar ein Schaden, so ist dafür Ersatz zu leisten.

VI. Weitere Beschränkungen

§ 180. Es bleiben vorbehalten die Bestimmungen über die Flur- und Feldwege, das Planungs- und Baugesetz¹⁰, das Strassengesetz¹¹, das Wassergesetz¹², das Forstgesetz¹⁶ und die Bestimmungen zur Förderung der Landwirtschaft¹⁵.

§ 181.⁴¹

§ 182.

§ 183. Die Grundeigentümer sind gehalten, den Vermessungsbeamten das Betreten ihrer Grundstücke zum Zwecke der Vornahme von Vermessungsarbeiten jeder Art zu gestatten.

Ebenso haben die Grundeigentümer das Anbringen öffentlicher Vermessungszeichen zu gestatten.

Der Schaden ist zu ersetzen.

Grenzabstände / Pflanzen (Teil 1)

rd. Ein grüner Garten mit vielen farbenprächtigen oder schattenspendenden Pflanzen ist etwas herrliches und bildet eine grüne Grenze zum Nachbarn. Diesem kann die Gartenanlage noch so recht sein, oder aber er stört sich an der grünen Pracht. Als dann stellt sich die Frage, wem welches Recht zusteht. Die Antwort auf die möglichen Fragen findet man im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) und im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB).

Die überhängenden Äste des Nachbarn
Die Tanne verperert den Blick in die Berge. Die vom Nachbarn neu erstellte Holzwand nimmt dem Gemüsegarten Licht weg. Plötzlich steht ein neugepflanzter Rosenbaum verdächtig nahe bei der Grenze. Dies sind Situationen, welche Rechtsfragen aufwerfen und leider im Vorfeld häufig die Emotionen hochgehen lassen.

Zu allererst muss man davor warnen, gleich selber Hand an die Pflanzungen des Nachbarn zu legen, weil man überzeugt ist, im Recht zu sein. Auch wenn man felsenfest der Überzeugung ist, dass einem beispielsweise das Kapprecht an einigen Ästen von Nachbarns Baum zusteht, so muss man diesem zuerst Gelegenheit geben, innert einer angemessenen Frist die Äste selber zu stützen. Hierbei erhält der Nachbar auch die Möglichkeit, geltend zu machen, der Überhang der Äste schädige das nachbarliche Eigentum nicht.

Schädigend ist eine Einwirkung dann, wenn die Benutzung oder Bewirtschaftung eines Grundstücks erheblich erschwert wird. Unter diese Definition fallen auch störender Schattenwurf, eine Sichtbehinderung oder eine Erschwerung des eigenen Pflanzenwuchses. Ferner kann er behaupten, dass die Kappung zur Unzeit verlangt werde, was vor allem bei fruchttragenden Bäumen eine Rolle spielt. Ganz allgemein sollte man aber die Kappung entweder vor oder nach der

Vegetationszeit, also vor März oder nach Oktober vornehmen. Unterlässt man die genannte Fristansetzung und schreitet man ohne Vorwarnung zu Eigenmacht, so kann man vom Nachbarn wegen vorsätzlicher (allenfalls eventualvorsätzlicher) Sachbeschädigung bestraft werden. Reagiert hingegen der Nachbar nicht auf die Fristansetzung, so ist man berechtigt, zur Selbsthilfe zu schreiten und die Äste soweit zurückzuschneiden, als sie über die Grenzlinie reichen.

Dem säumigen Nachbarn kann man nun aber nicht etwa Rechnung stellen für die gehaltenen Aufwendungen. Das Gesetz räumt einem lediglich das Recht ein, das abgeschnittene Holz zu behalten. Früher hatte halt das abgetrennte Holz noch einen gewissen Wert, weshalb es einen Sinn ergab, dass man das Holz behalten durfte. Heute muss man die Äste auch noch auf eigene Kosten entsorgen. Man kann sich allerdings auch auf Art. 641 Abs. 2 ZGB berufen und mittels Eigentumsfreiheitsklage vom Richter verlangen, dass dieser den Nachbarn anweist, die Kappung vorzunehmen, worauf der Nachbar nicht nur den Aufwand hat, sondern auch seine Äste selber entsorgen muss.

Die Kappung selbst muss fachmännisch ausgeführt werden und, wenn der Nachbar keine entsprechende Einwilligung erteilt, vom eigenen Grundstück aus vorgenommen

werden, da das Kapprecht nicht das Recht einschliesst, das fremde Grundstück zu betreten. Anders verhält es sich dort, wo ein Lebhag, also eine Pflanzenhecke, auf der Grenze steht und die Grundstücke trennt. Für den Unterhalt solcher Pflanzungen darf das Nachbargrundstück, soweit es erforderlich ist, betreten werden.

Fühlt man sich durch die Äste nicht gestört oder bloss wenig und verzichtet man darauf, ein Kapprecht geltend zu machen, so hat man wenigstens das Anriesrecht (Art. 687 Abs. 2 ZGB). Dieses Recht beinhaltet, dass man die Früchte, welche an den überragenden Ästen wachsen, pflücken und sich aneignen darf.

Grenzabstände / Pflanzen (Teil 2)

(Teil 1 erschien in HEV 8/98)

rd. Jetzt, da der Herbst wieder kommt, sich die Blätter bunt verfärben und starke Winde die Bäume zerzausen, stellt sich mancher Hauseigentümer die Frage, wie es sich eigentlich verhält mit den Immissionen, welche von Nachbarn grossen Bäumen ausgehen. Wenn Blätter und Äste vom Nachbargrundstück immer wieder auf den gepflegten Rasen fallen und obendrein noch die Dachrinne verstopfen, so kann das wirklich sehr lästig sein und allenfalls sogar teuer werden.

Bei den hier behandelten Immissionen wird vorausgesetzt, dass nicht Äste über die Grundstücksgrenze hinaus gewachsen sind, denn in einem solchen Fall steht dem Grundeigentümer das Instrument des Kapprechts zu, soweit es sich bei dem Baum nicht um eine Grenzpflanze handelt. Die Problematik um das Kapprecht wurde bereits im ersten Teil (HEV 8/98) behandelt. Wenn einem also kein Kapprecht zusteht und man – weil die Fünfjahresfrist verstrichen ist – auch nicht mehr die Entfernung einer den Grenzabstand verletzenden Pflanze verlangen kann, die Dachrinne aber wieder und wieder verstopft ist, was kann man da bloss tun? Dazu kommt, dass ständiges Laubrechen ermüdend ist, man dauernd zuviel Schatten hat, und zu allem Überdross bekommt der Sohn jeden Frühling Heuschnuppen durch die Pollen.

Guter Rat ist da teuer. Persönliche Empfindlichkeiten und Allergien kann man nicht gegen Nachbarns Bäume ins Feld führen; mit einer solchen Schwachstelle muss man leben lernen. Auch der Schattenwurf ist nicht unzulässig. Es handelt sich dabei um sogenannte negative Immissionen, welche nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht unter Art. 684 ZGB fallen. Das Herüberfallen von Blättern und Ästen stellt demgegenüber eine positive Immission dar und fällt unter den genannten Artikel. In diesem Artikel ist geregelt, dass sich jedermann aller übermässigen Einwirkungen auf das Nach-

bargrundstück zu enthalten habe. Verboten sind insbesondere alle schädlichen Einwirkungen sowie solche, die sich nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht rechtfertigen lassen.

Zu Immissionen, welche von Pflanzen ausgehen, wurde schon verschiedentlich Recht gesprochen. Bei der Frage, ob herüberfallende Blätter, Nadeln und Äste eine unzulässige Immission darstellen, ist zweierlei in Betracht zu ziehen: Solche Immissionen fallen durchaus unter den Wortlaut des Art. 684 ZGB. Aber andererseits auch, hat der Gesetzgeber den Kantonen laut Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) auch die Kompetenz eingeräumt, die Grenzabstände gesetzlich festzuhalten. Dadurch hat der Gesetzgeber bereits eine Interessenabwägung zwischen den Nachbarn vorgenommen. An den Beseitigungsanspruch des Betroffenen sind daher besonders strenge Anforderungen zu stellen. Mit den Grenzabständen wurde nämlich bereits dem Umstand Rechnung getragen, dass Laub und dergleichen von den Bäumen fällt.

Das Aargauer Obergericht hat 1987 in einem allgemein beachteten Entscheid ausgeführt, dass Einwirkungen, die dem Ortsgebrauch und der Zonenlage der betroffenen Grundstücke entsprechen, geduldet werden müssen, auch wenn sie lästig sind. Wörtlich ist in dem Entscheid nachzulesen: «So muss es in Gartenquartieren mit Baumbeständen

grundsätzlich hingenommen werden, dass der Wind regelmässig Samen, Blätter und Nadeln sowie dürre Äste über die Grundstücksgrenzen verfrachtet und dass die Dachrinnen deswegen periodisch gereinigt werden müssen.» Abgesehen von ganz schwerwiegenden Immissionen, muss also in einer Wohnzone mit Gärten und Baumbestand diese Art von Immissionen geduldet werden, auch wenn der Arbeitsaufwand für die Beseitigung als erheblich erscheint. Diese Rechtslage gilt u. E. auch dann, wenn ein Baum wohl nicht gemäss den Abstandsvorschriften gepflanzt, seine Beseitigung aber nicht innert fünf Jahren verlangt wurde. Wer es dennoch wagen will, einen Prozess zu führen, muss sich auf die Verantwortlichkeit des Grundeigentümers gemäss Art. 679 ZGB in Verbindung mit Art. 684 ZGB berufen. Es erscheint

jedoch als dringend geraten, einen Rechtsanwalt beizuziehen.

**Verordnung
über den Abstand von Mauern, Einfriedigungen
und Pflanzen von Strassen
(Strassenabstandsverordnung)**

(vom 19. April 1978)¹

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Geltungsbereich

§ 1. Die Verordnung gilt für das ganze Kantonsgebiet mit Ausnahme der Städte Zürich und Winterthur. Umfang

Vorbehalten bleiben insbesondere die Bestimmungen über die Baulinien und das Forstwesen.

II. Begriffe

- § 2. Mauern und Einfriedigungen im Sinne dieser Verordnung sind Mauern
und
Einfriedigungen
- a) Mauern aller Art, wie Zier-, Stütz-, Futter-, Flügel- und Lärmschutzmauern;
- b) sonstige künstlich errichtete Abgrenzungen und Abschirmungen von Grundstücken, die höher als Stellriemen in Erscheinung treten, wie
- Wände aus Brettern, Kunststoff und ähnlichen Materialien;
 - Abschränkungen aus Spundeisen, Pfählen, Eisenbahnschwellen und dergleichen;
 - Zäune aus Holz, wie Latten- und Staketenzäune, oder Draht sowie Drahtgeflechte und -gitter.

§ 3. Pflanzen im Sinne dieser Verordnung sind Gewächse, die geeignet sind, je nach ihrem Abstand von Strassen die Verkehrssicherheit zu beeinträchtigen, wie Pflanzen

- Bäume aller Art;
- Sträucher;
- Grünhecken;
- hochwachsende Halbsträucher, Blumen und Feldgewächse.

Strassen § 4. Strassen im Sinne dieser Verordnung sind öffentliche und private Strassen und Plätze, Rad- und Fusswege, die nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen; grundstückinterne Strassen jedoch nur, soweit sie als gesetzliche Zufahrt Verwendung finden.

Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über die Nationalstrassen.

Strassengrenze § 5. Die Strassengrenze wird nach den Grundsätzen von § 267 PBG² in Verbindung mit § 15 ABV³ ermittelt.

Ist eine Strasse noch nicht dem Planungsrecht entsprechend ausgebaut und steht in absehbarer Zeit kein Ausbau bevor, kann ab hinterkant Gehweg bzw. unter Beachtung eines Schutzstreifens von 0,5–1 m – je nach der Art der Strasse und den örtlichen Verhältnissen – gemessen werden. In diesen Fällen ist für Mauern und Einfriedigungen im Grundbuch ein Beseitigungs-, Anpassungs- und Minderwertrevers anzumerken.

Höhe § 6. Die Höhe wird ab der maximalen Höhenlage der dem fahrenden oder ruhenden Verkehr dienenden Fläche auf der jeweiligen Anstösserseite bestimmt.

III. Vorschriften für Mauern und Einfriedigungen

1. Abstände

Grundsatz § 7. Sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, dürfen an die Strassengrenze gestellt werden: *)

- a) offene Einfriedigungen;
- b) Mauern und geschlossene Einfriedigungen bis zu 0,8 m Höhe in allen Strassenbereichen;
- c) Mauern und geschlossene Einfriedigungen von über 0,8 m Höhe an geraden Strassenstrecken und an der Aussenseite von Kurven.

Regelung im Einzelfall § 8. Bei Mauern und geschlossenen Einfriedigungen von über 0,8 m Höhe an der Innenseite von Kurven sowie im Bereich sich verzweigender Strassen und von Ein- und Ausfahrten entscheidet die örtliche Baubehörde über die Pflicht zur Einhaltung eines Abstandes und über dessen Mass.

Die Verkehrssicherheit beurteilt sie dabei insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten:

- Verkehrsbedeutung sowie Ausbaugrad und -geschwindigkeit unter Berücksichtigung verkehrspolizeilicher Signalisationsvorschriften;

*) Bankettfreihaltung min. 40 cm

- Örtliche Verhältnisse (Siedlungsgebiet, freie Landschaft, Wald, Topografie des angrenzenden Landes);
- Innenradius der Kurven bzw. Winkel der sich verzweigenden Strassen.

Die Anordnungen haben sich an das verhältnismässig Notwendige zu halten.

§ 9. Mauern und Einfriedigungen, die dem bestimmungsgemässen Gebrauch der Strasse dienen, wie Stützmauern, Lärmschutzeinrichtungen oder Abschränkungen, sind im Rahmen dieser Funktionen unter Beachtung der Verkehrssicherheit von festen Massvorschriften befreit. Sonderfälle

Für Bauabschränkungen bleibt die Verordnung über die Ausführung von Bauarbeiten vorbehalten.

2. Gestaltung und Konstruktion

§ 10. Mauern und Einfriedigungen haben den Anforderungen von § 238 PBG² zu genügen. Gestaltung

§ 11. Auf der strassenzugewandten Seite dürfen Mauern und Einfriedigungen keine vorspringenden Bestandteile aufweisen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können. Vorsprünge

Eingebaute Türen und Tore dürfen sich in der Regel nicht in den Abstandsbereich öffnen lassen.

§ 12. Die Verwendung von spitzen oder scharfen Materialien zur Grundstückabgrenzung gegenüber Strassen ist bis zu einer Höhe von 2,5 m untersagt. Gefährliche Materialien

3. Mauern und Einfriedigungen an Staatsstrassen

§ 13. Gesuche um die Bewilligung von Mauern und Einfriedigungen an Staatsstrassen und an deren Verzweigungen mit untergeordneten Strassen bis zu einer Tiefe von 60 m hat die örtliche Baubehörde dem zuständigen Kreisingenieur des kantonalen Tiefbauamtes unter Mitteilung an den Gesuchsteller zu melden. Mit der Meldung sind allenfalls von der örtlichen Baubehörde beabsichtigte Nebenbestimmungen bekanntzugeben. Meldeverfahren

Die Baudirektion entscheidet innert längstens 30 Tagen, wenn sie das Vorhaben ihrer Genehmigung unterstellen will. Die örtliche

Baubehörde erteilt in diesen Fällen die baurechtliche Bewilligung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Baudirektion.

Die örtliche Baubehörde behandelt das Gesuch dagegen abschliessend, wenn der zuständige Kreisingenieur des kantonalen Tiefbauamtes ihr den Verzicht auf eine kantonale Genehmigung mitteilt, jedenfalls aber nach 30 Tagen seit der Meldung.

IV. Vorschriften für Pflanzen

1. Abstände

Grundsatz

§ 14. Unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen sind mindestens folgende Pflanzabstände von der Strassengrenze gemäss § 5 Abs. 1 einzuhalten:

- a) Bäume aller Art: 4 m, gemessen ab Mitte Stamm;
- b) andere Pflanzen: ein Abstand, bei dem sie im Verlaufe ihres natürlichen Wachstums nicht über die Strassengrenze hinausragen, es sei denn, sie würden üblicherweise entsprechend unter der Schere gehalten; Sträucher und Hecken aber mindestens 0,5 m.

Gegenüber Fusswegen, freigeführten Trottoirs, Radwegen und Strassen, die vorwiegend dem Quartier- oder Anstösserverkehr dienen, oder im Interesse des Ortsbildes kann der Abstand von Bäumen auf 2 m vermindert werden.

Erleichterungen

§ 15.⁸ Wählt der Grundeigentümer den Abstand von § 14 Abs. 2 oder misst er die Abstände von der Grenze einer noch nicht dem Planungsrecht entsprechend ausgebauten Strasse gemäss § 5 Abs. 2, kann die entschädigungslose Beseitigung von Pflanzen verfügt werden, wenn die Verkehrssicherheit nicht gewahrt bleibt.

Sichtbereiche

§ 16.⁸ Auf der Innenseite von Kurven sowie bei Strassenverzweigungen und Ausfahrten sind Sichtbereiche gemäss dem Anhang zu dieser Verordnung freizuhalten.

In diesen Sichtbereichen dürfen Pflanzen eine Höhe von 0,8 m nicht überschreiten; zwischen 0,8 m und 3 m Höhe dürfen auch keine Teile von ausserhalb wurzelnden Pflanzen hineinragen.

Der Grundeigentümer oder Bewirtschafter kann die Grenze des Sichtbereichs bei Gemeindestrassen durch die örtliche Baubehörde, bei Staatsstrassen durch den Kreisingenieur des kantonalen Tiefbauamtes unentgeltlich bestimmen lassen.

§ 17. Das Ast- und Blattwerk von Bäumen hat über der bestehenden Strasse einen Lichtraum von 4,5 m Höhe zu wahren. Lichtraumprofil

An den vom Regierungsrat festgesetzten Versorgungs- und Exportrouten⁵ ist der Lichtraum bis auf eine Höhe von 4,8 bzw. 5,2 m zu vergrössern.

Bei Rad- und Fusswegen kann der Lichtraum bis auf eine Höhe von 2,5 m verkleinert werden.⁸

Diese Lichtraumprofile sind durch den Grundeigentümer dauernd freizuhalten.

2. Beseitigungspflicht

§ 18. Morsche oder dürre Bäume oder Äste sind zu beseitigen, wenn sie auf die Strasse stürzen könnten. Beseitigungspflicht

Besteht eine unmittelbare Gefährdung, kann der Strasseneigentümer notfalls selber die erforderlichen Massnahmen treffen.

V. Inkrafttreten

§ 19. Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat⁶ und der Veröffentlichung im Amtsblatt auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft⁴. Inkrafttreten

¹ OS 46, 802 und GS V, 109.

² 700.1.

³ 700.2.

⁴ In Kraft seit 1. Juli 1978 (OS 46, 833).

⁵ Vgl. Verkehrssicherheitsverordnung vom 15. Juni 1983 (722.15).

⁶ Vom Kantonsrat genehmigt am 22. Mai 1978 (OS 46, 807).

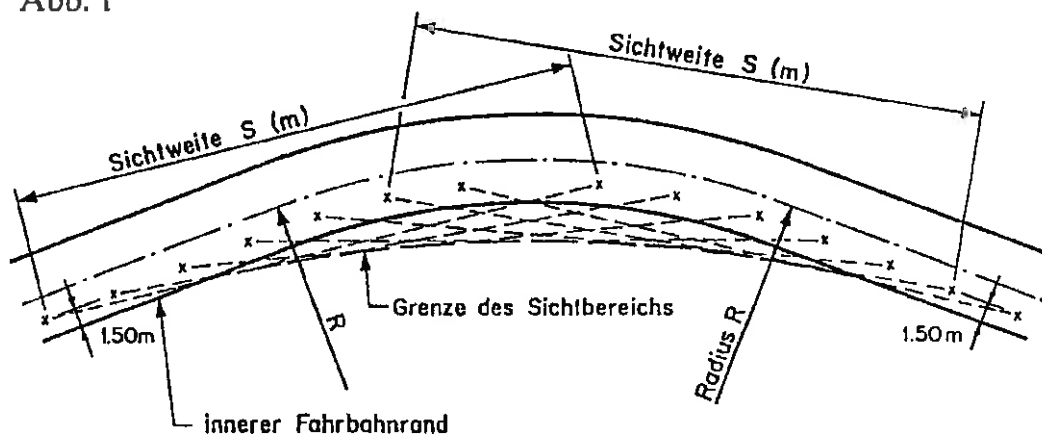
⁷ Eingefügt durch RRB vom 12. Februar 1986 (OS 49, 680). In Kraft seit 1. Januar 1987 (OS 49, 689).

⁸ Fassung gemäss RRB vom 12. Februar 1986 (OS 49, 680). In Kraft seit 1. Januar 1987 (OS 49, 689).

Anhang:⁷**Sichtbereiche auf der Innenseite von Kurven sowie bei Strassenverzweigungen und Ausfahrten (§ 16)****A. Innenseite von Kurven****1. Abgrenzung des Sichtbereichs**

Der Sichtbereich wird in der Horizontalen mit Hilfe der Sichtweite S , d. h. der einfachen Anhaltestrecke bestimmt. Die Strecke S ist in regelmässigen Abständen in einer Entfernung von 1,50 m vom inneren Fahrbahnrand abzutragen. Die Grenze des Sichtbereichs ergibt sich gemäss Abb. 1 aufgrund aller abgetragenen Strecken.

Abb. 1

**2. Bestimmung der erforderlichen Sichtweite im besonderen****a) Allgemein**

Für Kurven, die mit der erlaubten Höchstgeschwindigkeit befahren werden können (innerorts: Radius 75 m und grösser; ausserorts: Radius 240 m und grösser), sind folgende Sichtweiten erforderlich:

innerorts	$S_i = 50 \text{ m}$
ausserorts	$S_a = 120 \text{ m}$

b) Für engere Kurven, die nicht mit der erlaubten Höchstgeschwindigkeit befahren werden können, ist die erforderliche Sichtweite kleiner:

– sie beträgt bei bekanntem Radius:

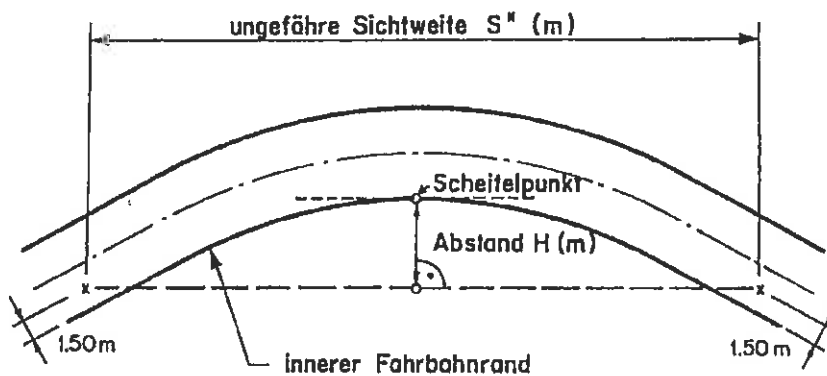
innerorts:

Radius R (m)	30	40	50	60	70	75 und mehr
Sichtweite Si (m)	30	34	39	43	47	50

ausserorts:

Radius R (m)	30	40	50	60	70	80	100	120	140	160	180	200	220	240 u. mehr
Sichtweite Sa (m)	30	34	39	43	47	51	60	68	77	86	94	103	111	120

– bei unbekanntem Radius kann sie näherungsweise wie folgt bestimmt werden:

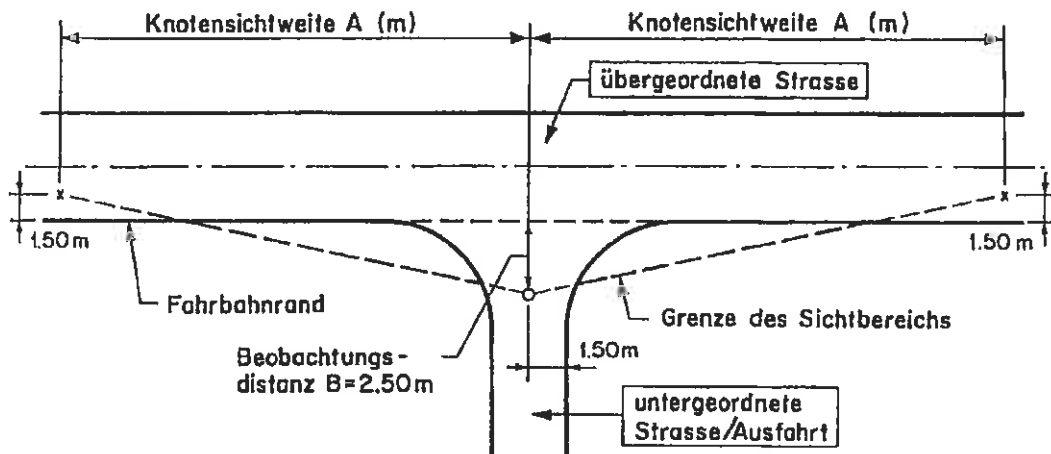


Abstand H : innerorts: $H_i = 2,50$ m;
ausserorts: $H_a = 6,00$ m.

Die Grenze des Sichtbereichs ist anschliessend gemäss Abb. 1 zu ermitteln.

B. Strassenverzweigungen und Ausfahrten

1. Übergeordnete Strasse ohne Nebenfahrbahn:

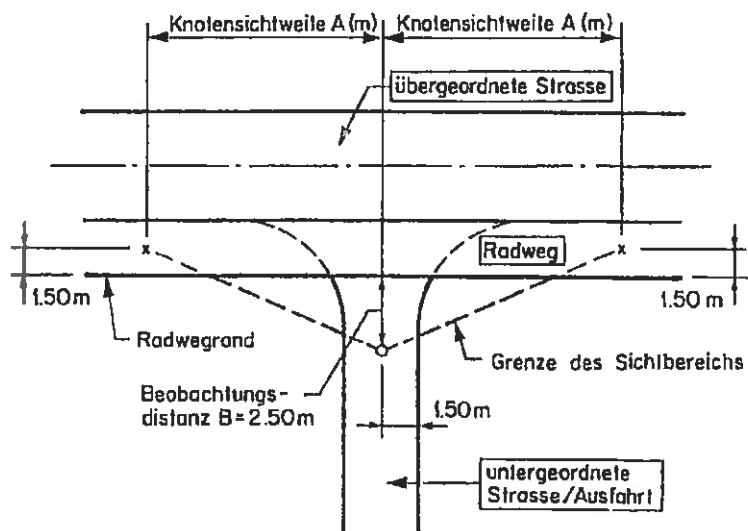


Knotensichtweite:

innerorts $A_i = 90 \text{ m}$

ausserorts $A_a = 150 \text{ m}$

2. Übergeordnete Strasse mit begleitendem Radweg:



Knotensichtweite $A_R = 50 \text{ m}$

Bauverfahrensverordnung

(vom 3. Dezember 1997)¹

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Bewilligungspflicht

§ 1. Keiner baurechtlichen Bewilligung bedürfen:

- a) Bauten und Anlagen, die nach der Allgemeinen Bauverordnung³ wegen ihrer geringen Ausmasse nicht als Gebäude gelten;
- b)⁷ Beseitigen von inneren Trennwänden zwischen Wohnräumen oder Verändern von Öffnungen in solchen Wänden;
- c)⁷ Baubaracken, Bauinstallationen und Baureklametafeln für eine bestimmte Baustelle und für die Dauer der Bauausführung;
- d) Geländeänderungen, die nicht im Zusammenhang mit anderen bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen stehen und weder 1,0 m Höhe noch 500 m² Fläche überschreiten;
- e) Mauern und geschlossene Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 0,8 m sowie offene Einfriedigungen;
- f) nicht leuchtende Eigenreklamen auf privatem Grund bis zu einer Fläche von $\frac{1}{4}$ m² je Betrieb;
- g)⁷ nach aussen nicht in Erscheinung tretende Ausrüstungen baurechtlich untergeordneter Bedeutung, wie Lichtanlagen, Bade-, Wasch- und Abortanlagen, Wasser- und Elektrizitätsanschlüsse sowie Fallrohre, Schneefänge und untergeordnete Lüftungsaufsätze üblicher Konstruktion;
- h) Werk- und Lagerplätze in Industriezonen, soweit sie nicht mehr als $\frac{1}{5}$ der vermarkten Grundstücksfläche belegen;
- i) Empfangsantennen, die in keiner Richtung 0,8 m überschreiten.
- k)⁶ Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie auf Dächern in Bauzonen, soweit sie 35 m² nicht überschreiten und eine zusammenhängende, die übrige Dachfläche um höchstens 10 cm überragende Fläche bilden; solche Anlagen sind jedoch bewilligungspflichtig in Kernzonen sowie im Geltungsbereich einer andern Schutzanordnung oder eines Ortsbild- oder Denkmalschutzinventars.

Befreiung

A. Tatbestände

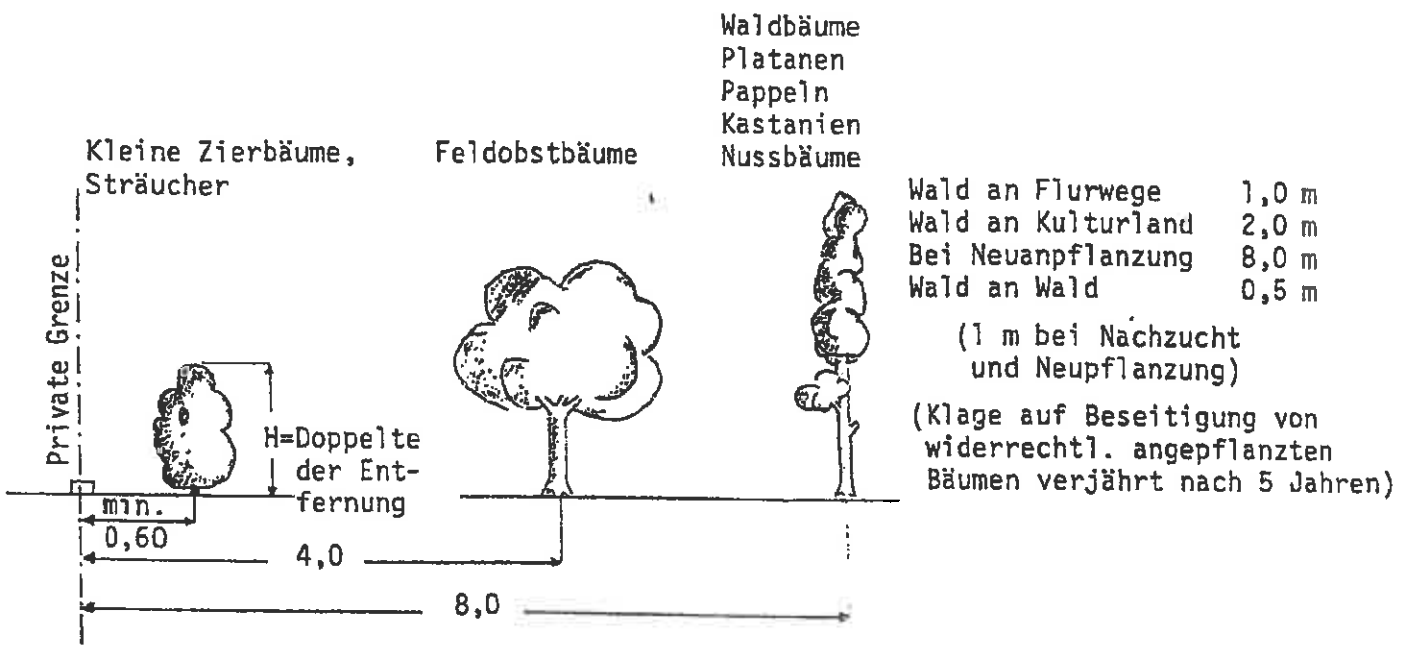
MERKBLATT ÜBER GESETZLICHE VORSCHRIFTEN
 FÜR BEPFLANZUNGEN, GELÄNDEANPASSUNGEN UND ABLAGERUNGEN
 ENTLANG VON STRASSEN UND WEGEN

(Änderungen und Anpassungen im Sinne der §§ 205 und 359 PBG bleiben vorbehalten)

PRIVATRECHTLICH

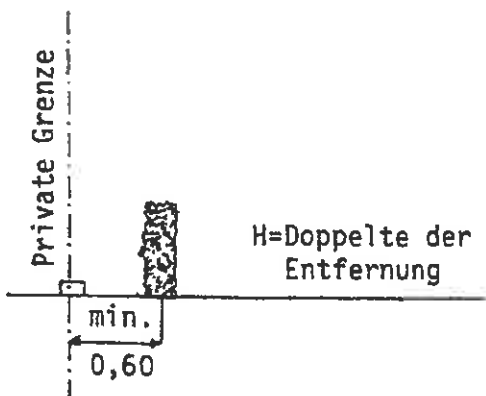
(Gemäss Einführungsgesetz zum ZGB vom 2.4.1911)

§ 169/170 PFLANZEN VON BÄUMEN:



§ 177 EINFRIEDUNGEN:

a) Grünhecken



b) Holzwände, Mauern bis 1,50 m Höhe an die Grenze, beim Ueberschreiten dieser Höhe um die Hälfte der Mehrhöhe von der Grenze zurück.

